

SATZUNG

ÜBER DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHME SANIERUNGSGEBIET 7 „FLURSTRASSE“

vom 20.02.1997 (ABl. S. 104)

Die Stadt Augsburg erläßt aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur Festlegung des Sanierungsgebietes geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes Vereinfachtes Verfahren

1. Im Gebiet zwischen der Dieselstraße im Norden (bis zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie), der Wertach im Osten (bis zum westlichen Wertachufer) und der Donauwörther Straße im Westen (bis zur westlichen Straßenbegrenzungslinie), ausgenommen der Grundstücke Dieselstraße 2 und Bachstraße 2 und 4 (Fl.Nrn. 2019, 2019/6, 2019/7, 2019/9, 2019/4, 2120/3, 2120/4, 2120, 2121/3, alle Gemarkung Oberhausen, Fl.Nrn. 3986, 3986/2 Gemarkung Augsburg) sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gemäß dem Baugesetzbuch durchgeführt werden.
2. Der insgesamt rund 18,5 ha umfassende Bereich wird hiermit als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet Oberhausen 7 „Flurstraßenviertel“.
3. Der räumliche Geltungsbereich der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ergibt sich aus dem Lageplan (Maßstab 1 : 2500) des Stadtplanungsamtes vom Februar 1996, der Bestandteil der Satzung ist.
4. In diesem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet wird auf die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des 2. Kapitels des BauGB (Besonderes Städtebaurecht - §§ 152 ff.) und die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB verzichtet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung, bestehend aus Lageplan und Text, wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, den 20.02.1997

Dr. Menacher

Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Die am 20.09.1996 veröffentlichte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 7 „Flurstraßenviertel“ in Oberhausen trat nicht in Kraft, da die Bekanntmachung wesentlich vor Abschluß des Anzeigeverfahrens bei der Regierung von Schwaben erfolgt ist.
2. Die Satzung wurde gemäß § 143 Abs. 1 BauGB der Regierung von Schwaben angezeigt. Diese hat mit Bescheid vom 29.11.1996, Nr. 420-4653.143/1, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägungwenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Die Sanierungssatzung kann im Stadtplanungsamt, Maximilianstraße 6, Tack-Haus, 3. Stock, Zi.-Nr. 324, eingesehen werden.

Oberhausen
Sanierungsgebiet Nr. 7 „Flurstraßenviertel“

